

Prüfung von Prüfzeugnissen – Blatt 415.2.1.1 - Problemstellung

Anmeldung: GREAT STUFF PRO Windows & Doors
Prüfbericht: HoFM-03/2007 sowie P6-035/2007
Produkt: Dichtschaum?
Prüfinstitut: Fraunhofer Institut Bauphysik – Außenstelle Holzkirchen
Datum: 23. April 2009 Holzkirchen sowie 1. März 2009 Stuttgart
Unterzeichner: Dr. rer. nat. C. Fitz Dipl. Ing. (FH) A. Zegowitz
Dr. Ing. M. Krus Dipl. Phys. N. König

Zusammenfassung:

Ein neues Produkt auf dem Baumarkt, macht seine Runden. Wieder einmal ist ein Bauschaum auf dem Markt, bei dem sich der Sachverständige einige Fragen stellt. Entscheidend ist, dass das Produkt den Fenstereinbauer angeboten wird, denen per Werbung eindeutig signalisiert wird, dass mit diesem Bauschaum – sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich - keine Membranen mehr erforderlich werden.

Diese Aussage analysieren wir nun eindeutig auf die gesamte Fuge des Fenstereinbaus.

Was sorgt eigentlich für Verwirrung?

Dafür sorgt zunächst, dass zwischen den Datenblätter des Herstellers sowie den Prüfzeugnissen von einem ganz anderen Produkt gesprochen wird.

Einmal gibt der Hersteller vor, dass es sich um einen >Volumen-Aerosol-Klebstoff< handele.

Ebenfalls gibt er vor >Leitfaden zur Montage von Bauelementen<.

Folglich würde es sich um einen Klebstoff handeln, den wir in unsere Fensteranschlussfuge einbringen. Außerdem wird ein Leitfaden zitiert, der dem Sachverständigen in dieser Zitierung nicht geläufig ist.

Was ist damit gemeint?

Ganz entscheidend ist, dass in den Prüfzeugnissen eindeutig von einem „Dichtschaum“ gesprochen wird. Im Leitfaden ist bestimmt der „Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren“ gemeint.

Worin liegt jetzt das Problem?

Oder - was muss der Handwerker überhaupt garantieren?

Entscheidend ist, dass gemäß Leitfaden sowie laut allen verfolgten Prozessen vor Gericht, nicht der Hersteller in der Verpflichtung steht - dass sein Produkt in der Praxis an den entscheidenden Bauteilen eingesetzt wird - sondern der Handwerker. Aus technischer Sichtweite ist immer entscheidend, dass in aller Regel der Handwerker im Vertragsverhältnisses mit dem Bauherrn steht. Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag direkt mit dem Bauherrn geschlossen wird

Quellen: Wissensstand 2009; Leitfaden für den Fenstereinbau Stand 2009; Prüfnorm Deutsche Fassung EN ISO 12572:2001; Prüfnorm DIN EN 1027, Stand 2009;

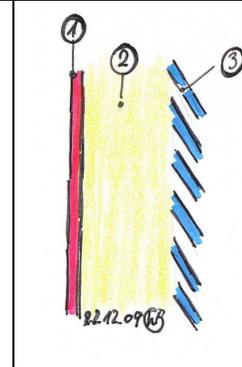
oder, ob ein Generalunternehmer zwischen-geschaltet ist. Der Handwerker hat immer den Nachweis zu erbringen, dass sein Produkt auf dem Bausektor für die entsprechenden Einsätze geeignet ist.

Zitieren wir den „Leitfaden – Fenster/Haustüren“:

3.2 Einbauplanung durch den Ausführenden:

Es muss sichergestellt werden, dass die eingebaute Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist. Weiterhin muss die Gebrauchstauglichkeit der eingebauten Elemente sichergestellt sein. Weiterhin sind (vgl. Forderung der Landesbauverordnungen z. B. Landesbauverordnung NRW: „§ 3 Allgemeine Anforderungen, (1) Bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 „Abs. 1 Satz 2 so anzuordnen, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. **Von diesen Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 erfüllt...**, sind spätestens bei der Feststellung der Einbaudetails (Schritt 4 in Bild 3.2, die nachfolgenden Fragen zu den realen baulichen Begebenheiten und der daraus resultierenden Anschlussausbildungen zu beantworten.



Skizze PZ 500:

Vorgaben laut Leitfaden:

Ebene 1:

Trennung von Raum- und Außenklima.

Ebene 2:

Funktionsebene (Lastabtragung, Schall, Wärme und Brandschutz).

Ebene 3:

Wetterschutz. Der schematisch aufgefächerte Wetterschutz soll die grundsätzliche Möglichkeit einer konstruktiven Ausbildung, sowie den erforderlichen **Feuchteausgleich** zum **Außenklima** aufzeigen.

Skizze PZ 499:

Schemenskizze, wie sie dem Prüfzeugnis zu entnehmen ist. Entscheidend ist, dass wir hier laut den Datenblättern des Herstellers, unter chemische Basis mit „Polyurethan“ konfrontiert sind.

Also haben wir es jetzt mit einem stinknormalen Dämmstoff aus Polyurethan zu tun. Die Frage stellt sich jetzt, ob dieser „Dichtschaum“, wie es im Prüfzeugnis festgehalten ist, aus der Werbung auf die innere/äußere Membrane verzichtet werden kann? Das gilt es aus dem Leitfaden heraus zu analysieren, ob der Fenstereinbauer, dieser Werbung überhaupt glauben kann/darf?

